



Leistungen
für die Mitgliedsvereine
des
LandesSportBundes Niedersachsen
und des
Kreissportbundes Osnabrück-Land
im Jahr 2019

Kreissportbund Osnabrück-Land e.V.
Möserstr. 34
49074 Osnabrück
Tel. 0541 – 600 1796 0
Fax. 0541 – 600 1796 5
Mail: info@ksb-osnabrueck.de
HP: www.ksb-osnabrueck.de

Absicherungen für alle Mitgliedsvereine.

Diese sind über den Mitgliedsbeitrag geregelt.

ARAG – Sportversicherungsvertrag

- Unfallversicherung für Mitglieder bei satzungsgemäßen Sportveranstaltungen (Trainingsgruppe, Wettkampf, Turnier) bei Spätfolgen inkl. Reha-Management.
- Haftpflichtversicherung bei satzungsgemäßen Sportveranstaltungen.
- Vertrauensschadenversicherung.
- Rechtenschutzversicherung.

Nähere Informationen bitte der Broschüre der ARAG entnehmen.

Diese ist über den KSB erhältlich bzw. im Internet unter:

[ARAG-Sportversicherungsvertrag](#)

GEMA – Rahmenvertrag (Gesamtvertrag)

Die Musikeinspielung bei satzungsgemäßen Sportveranstaltungen für Vereinsmitglieder ist mit diesem Rahmenvertrag abgegolten.

Siehe die Zusatzvereinbarung auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

- pauschale Absicherung für alle Übungsleiter/innen unterhalb der ÜL-Pauschale von 2.400,- Euro/jährl..
- eine zusätzliche Unfallversicherung für das Ehrenamt kann über den LSB abgeschlossen werden. (VBG-Ehrenamt).

Beratungsleistungen

- durch den LandesSportBund,
- den Vorstand des Kreissportbundes Osnabrück-Land sowie
- die Geschäftsstelle des Kreissportbundes.

Beratungsmodul des LandesSportBundes Niedersachsen

„Unter Beratung versteht der LSB eine Leistung, die die Sichtweisen und/oder die Handlungsmöglichkeiten der Kunden erweitert. Dabei folgen wir dem Grundsatz der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘.

Der LSB geht davon aus, dass sich Ratsuchenden und Beratenden „auf Augenhöhe“ begegnen.“ (Zitat: Internetseite des LSB)

Sportvereine, die „sich auf den Weg machen wollen“, können wir dieses Beratungsmodul nur empfehlen. Durch den LandesSportBund Niedersachsen ausgebildete Vereinsberater begleiten diesen Prozess ob bei einer Fachberatung oder Prozessberatung.

WICHTIG: Die in den jeweiligen Ausschreibungen aufgeführten Eigenbeträge der Sportvereine werden in der Sportregion Osnabrück vom KSB bzw. SSB übernommen.

Beratungstage des Kreissportbund Osnabrück-Land

Mindestens 1 x pro Jahr bietet der Kreissportbund Osnabrück-Land Beratungstage an. Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Osnabrück-Land geben in so genannten Beratungsinselfin (Finanzen, Sportstättenbau, Sportjugend, Sportentwicklung, Satzungsfragen und Ehrungen) Antworten auf eure Fragen.

Beratung des Vereinsvorstandes durch den Kreissportbund Osnabrück-Land

Auf Einladung des Vereinsvorstandes besucht der Vorstand des Kreissportbundes Osnabrück-Land eure Vorstandssitzung.

Nutzt die Kompetenz des KSB-Vorstandes und der Geschäftsstelle, die von erfolgreichen Initiativen anderer Sportvereine wissen.

Dieses Gespräch ist nicht vergleichbar mit der Vereinsberatung des LandesSportBundes, kann aber in einigen Fragen und Problemlagen Lösungen anbieten.

Einzelberatung

Ein Sportverein hat sich neu gegründet, Funktionen in einem Vorstand wurden neu besetzt oder ein Vorstand hat sich komplett neu formiert, dann vereinbart einen Gesprächstermin mit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Osnabrück-Land.

Wir geben euch in einem persönlichen Gespräch einen Einblick in die vielfältigen Förderungen im organisierten Sport bzw. unterstützen euch bei euren neuen Aufgaben in der Administration. Ferner geben wir bei euren Projekten und Vorhaben eine Unterstützung bei der Planung, der Umsetzung und Finanzierung.

WICHTIG

→ Freistellungsbescheid des Finanzamtes/Gemeinnützigkeit ←

Sportförderungen aus Mitteln des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landkreises Osnabrück sowie des Kreissportbundes können **nur Sportvereine** erhalten, die beim Kreissportbund Osnabrück-Land einen **gültigen Freistellungsbescheid** des Finanzamtes vorgelegt haben.

Ob ein gültiger Freistellungsbescheid beim LandesSportBund/Kreissportbund registriert ist und bis wann dieser gültig ist, könnt ihr im Intranet des LandesSportBundes sehen.

Über → <http://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/> loggt sich die Intranet-Nutzerin/der Intranet-Nutzer eures Vereins ein. Auf der Startseite eures Vereins findet ihr unten die Daten zum Freistellungsbescheid.

Förderprogramme des LandesSportBundes Niedersachsen

Voraussetzung für alle Förderungen: beim KSB/LSB registrierter gültiger Freistellungsbescheid

Vereinszuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/innen und Trainer/innen

Voraussetzungen:

- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer werden unter Vorlage der Lizenz beim KSB angemeldet.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer erhalten vom Sportverein ein Honorar.

Verfahrensweise:

- Für die halbjährliche Bezuschussung erhalten alle Sportvereine, die Lizenzträger angemeldet haben, Ende November/Ende Mai einen vorgedruckten Verwendungsnachweis.
- Abgabetermine für die Verwendungsnachweise: 30.01. / 30.07. eines Jahres.

Auszahlung:

- Nach Eingang **aller** Verwendungsnachweise werden die Zuschüsse Mitte März bzw. Mitte September ausbezahlt.
- Das Kontingent des KSB OS-Land orientiert sich an der Mitgliederstärke des KSB.

Förderung des Sportstättenbaus

Voraussetzungen:

- Verein ist Eigentümer oder besitzt ein dem Eigentum gleichgestelltes Vertragsverhältnis (Laufzeit ab Jahr der Antragstellung mind. 12 Jahre).
- Die Teilnahme an einer Qualifix-Maßnahme „Sportstättenbau“ im Jahr der Antragstellung ist verpflichtend → zwei Schulungen p.a. in der Region.
- Man unterscheidet Maßnahmen, der
 - o Bestandssicherung → Sanierung/Modernisierung/Sicherung der Sportnutzung,
 - o Bestandsentwicklung → Neubau/Erweiterung z.B. von Anlagen, die bisher nicht dem Sportverein für eine sportliche Nutzung zur Verfügung standen und eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen.

Verfahrensweise:

- Vereinbarung eines Beratungsgespräches mit dem Kreissportbund.
- Bei der Antragstellung können aus Landesmitteln beantragt werden ...
 - o bis zu **30 %** (max. 100.000 Euro) der förderfähigen Kosten bei so genannten **Bestandssicherungsmaßnahmen (Gesamtausgaben mind. 5.000 Euro),**
 - o bis zu **35 %** (max. 100.000 Euro) der förderfähigen Kosten bei so genannten **Bestandsentwicklungsmaßnahmen (Gesamtausgaben mind. 25.000 Euro).**
- Die Eigenmittel des Vereins betragen mind. 10% der förderfähigen Gesamtkosten Eigenarbeitsleitungen werden **nicht angerechnet.**
- Beträgt der Zuschuss aus öffentlichen Mittel (Stadt, Gemeinde, Land) mehr als 50 % der Gesamtkosten, so ist der Sportverein ein **öffentlicher Auftraggeber.**
- Abgabetermin für die **vollständigen Unterlagen:**
bis 31.08. eines Kalenderjahres beim KSB Osnabrück-Land

Auszahlung:

- Die **Auszahlung** erfolgt nach erteilter Bewilligung im Jahr der Bewilligung.
- **Im Jahr der Bewilligung muss der bewilligte Betrag abgerufen werden.**

Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertagesstätten

Neben den u.a. Aktionsprogrammen gibt es insbesondere in der Zusammenarbeit mit Ganztagschulen diverse Kooperationsmodelle. Die **Servicestelle Sportverein und Ganztag beim Kreissportbund Osnabrück-Land** unterstützt eure Initiativen.

Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“

Voraussetzungen:

- Es wird ein zusätzliches, außerunterrichtliches Bewegungsangebot (AG) angeboten. Ausschluss: Kooperation mit Ganztagschule/Verlässl. GS im Rahmen der verlässlichen Zeiten.
- Die Kooperationsleitung obliegt einem lizenzierten ÜL / Trainer mit gültiger Lizenz.

Verfahrensweise:

- Formeller Antrag beim LSB,
- Förderung ca. 5,- Euro pro Übungseinheit,
- Fristen:
 - o 1. Schulhalbjahr/ganzes Schuljahr → 1.8.
 - o 2. Schulhalbjahr → 20.12. eines Kalendersjahres.
- Antragsunterlagen über den KSB oder über die Sportjugend Niederachsen.

Auszahlung:

- Nach Beendigung der Maßnahme und Zusendung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung über den LSB auf das Vereinskonto.

Aktionsprogramm „KiTa und Sportverein“

Voraussetzungen:

- Es wird ein zusätzliches Bewegungsangebot angeboten.
- Die Kooperationsleitung obliegt einem lizenzierten ÜL / Trainer mit gültiger Lizenz.

Verfahrensweise:

- Formeller Antrag beim LSB,
- Förderung ca. 5,- Euro pro Übungseinheit,
- Antragsunterlagen über den KSB oder über die Sportjugend Niederachsen.

Auszahlung:

- Nach Beendigung der Maßnahme und Zusendung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung über den LSB auf das Vereinskonto.

Projektförderung - Inhaltliche und zielgruppenspezifische Angebote

Voraussetzungen:

- Gesundheitsorientierte Angebote für alle Altersgruppen/ generationsübergreifende Bewegungsangebote, wie
 - o Neue Vereinsangebote
 - o Besondere Veranstaltungen (AGIL-Sporttag, Gesundheitssporttag, Sportabzeichentag, ...)
 - o Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Verfahrensweise:

- Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen erhaltet ihr über den KSB oder unter www.lsb-niedersachsen.de → [LSB Gesundheit in Bewegung](#)

Auszahlung:

- Nach Beendigung der Maßnahme und Zusendung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung über den LSB auf das Vereinskonto.

Ausbreitung des Behindertensports

Voraussetzungen:

- Gefördert werden die Neugründung von Vereinen/ Abteilungen / neuen Sportgruppen
- Der Sportverein ist Mitglied im Behindertensportverband Niedersachsen (BSN)

Verfahrensweise:

- Kontaktaufnahme mit dem BSN
- Die Förderung enthält einen Gerätezuschuss sowie einen Startzuschuss für lizenzierte Fachübungsleitung im Behindertensport
- Weitere Informationen beim KSB sowie Anträge und weitere Hilfen beim Behindertensport Niedersachsen → www.bsn-ev.de

Auszahlung:

- Nach Beendigung der Maßnahme und Zusendung des Verwendungsnachweises über den BSN.

Integration im und durch Sport

Bundesprogramm → Integration durch Sport

Voraussetzungen

- Kontinuierliche Vereinsaktivitäten hinsichtlich der Einbindung von Neubürgerinnen und -bürgern mit Migrationshintergrund und/oder
- Einsatz eines „Verantwortungsbürgers“, der/die sich um die Integrationsarbeit im Verein kümmert.

Verfahrensweise:

- Kontaktaufnahme mit dem Team Integration & Soziales beim LSB.
- Vereine bewerben sich als Stützpunktvereine des Bundesprojektes.
- Das Team „Integration durch Sport“ bewertet die Stützpunktarbeit und bewilligt die Stützpunktförderung.

Auszahlung

- Die Abforderung der bewilligten Stützpunktmittel erfolgen formell direkt beim LandesSportBund Niedersachsen.

Landesprogramm → Integration im und durch Sport

Voraussetzungen

- Im Umfeld des Sportvereins leben Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund bzw. Familien mit sozialer Benachteiligung.
- Der Sportverein plant neue Sportgruppen, Veranstaltungen, Projekte, Schwimmkurse, etc mit dem Ziel, die o.g. Zielgruppe für den Sport im Verein zu gewinnen.

Verfahrensweisen und Auszahlungen

- Für die einzelnen Module gibt es eigene formelle Anträge.
- Je nach Modul gibt es unterschiedliche Förderungen und Auszahlungsmodalitäten.
- **Aufbau einer neuen Sportgruppe :**
pauschale Förderung: z.B. Dauer 6 Monate = 600 Euro, 12 Monate = 1.000 Euro.
Auszahlung nach Ablauf des Zeitraumes nach Eingang eines Einzelverwendungsnachweises und der Teilnehmerliste.
- **Veranstaltung :**
gem. Finanzierungsplan bis zu 1.000 Euro.
Auszahlung nach Abschluss der Maßnahme und Eingang des Einzelverwendungsnachweises sowie den Ein- und Ausgabebelegen.

- **Projekt (Antrag bitte beim KSB anfragen):**
Eine Projektskizze stellt den Projektverlauf, die Projektziele sowie die Zwischenschritte dar. Gem. des Finanzierungsplanes erfolgt eine finanzielle Bewertung des Projektes.
Auszahlung bzw. Teilauszahlungen gem. dem Projektantrag.
Der Verwendungsnachweis mit alle Belegen schließt das Projekt ab.
- **Schwimmkurse :**
Für die Durchführung von „preisreduzierten“ Schwimmkursen (max. 20 Euro pro Teiln.) für die o.g. Zielgruppe kann eine pauschalierte Förderung beantragt werden:
 - o kleiner Schwimmkurs mit bis zu 10 Teiln. = 400 Euro
 - o großer Schwimmkurs mit mehr als 10 Teiln. = 600 EuroAuszahlung nach Ablauf des Zeitraumes nach Eingang eines Einzelverwendungsnachweises und der Teilnehmerliste.

Für die oben aufgeführten Module des Landesprojektes stellt der LandesSportBund Niedersachsen dem **Kreissportbund Osnabrück-Land ein Kontingent** zur Verfügung. D.h. die **Beratung, die Antragstellung, die Auszahlung und die Verwendung** der Mittel erfolgt **über den Kreissportbund Osnabrück-Land.**

Falls euer Verein in diesem Bereich aktiv ist, dann bitte **mit dem Kreissportbund Osnabrück-Land Kontakt aufnehmen.**

Einbeziehung von Geflüchteten in die Sportangebote der Vereine.

Der **LandesSportBund Niedersachsen hat mit der ARAG einen Rahmenvertrag** abgeschlossen, der beinhaltet, dass

- alle Geflüchtete, die (auch ohne Vereinsmitgliedschaft) in die Angebote eines Sportvereins eingebunden werden, über die ARAG versichert sind.
- dieser Rahmenvertrag gilt nicht für Geflüchtete, die mit einem Wettkampfpass/Spielerpass an Wettbewerben teilnehmen. Hier ist eine Vereinsmitgliedschaft notwendig. Der LandesSportBund Niedersachsen bittet in diesen Fällen, die Höhe der Beiträge zu überdenken.
- Für diesen Fall hat der Kreissportbund Osnabrück-Land einer Sonderfond eingerichtet, der für die Dauer von 6 Monaten eine hälftige Bezuschussung des Mitgliedsbeitrages ermöglicht.

Inklusion

Die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Handicap in den Vereinssport (keine eigene Gruppe) ist eine Herausforderung der Zukunft an unseren Vereinssport.

1. Der Verein plant die Gründung von Sportgruppen im Sinne der Inklusion im und durch Sport.
Hierbei greift die Richtlinie zur Ausbreitung des Behindertensports, siehe Seite 6.
2. Der Verein möchte das Thema Inklusion innerhalb des Vereins stärker thematisieren und die Arbeit im Verein auch Menschen mit Handicap öffnen (z.B. Administration).
 - a. Hier verweisen wir auf die Richtlinien zur Förderung der Inklusion im und durch Sport des LandesSportBundes Niedersachsen,
 - b. formeller Antrag auf Förderung

Förderung von Jugendfreizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen

Voraussetzungen (Richtlinie):

- die Freizeit dauert mind. 5 Tage,
- die Teilnehmer sind nicht jünger als 6 Jahre und älter als 21 Jahre,
- an der Freizeit nehmen mind. 6 Teilnehmer (6 - 21 Jahre) teil.

Verfahrensweise:

- formlosen Vorantrag beim KSB stellen (bis mögl. 30.04.)
- pro angefangene 6 Teilnehmer kann ein Betreuer eingerechnet werden,
- Förderung von bis zu 1 Euro pro Tag und Teilnehmer,
- für Jugendleiter mit gültiger JuLeiCa gibt es einen Zuschuss von 2 Euro pro Tag,
- dem KSB wird jährl. ein Kontingent zur Verfügung gestellt.

Auszahlung:

- Nach **Zusendung** des Verwendungsnachweises, der Teilnehmerliste und den Kopien der JuLeiCa-Inhaberinnen,-Inhaber **bis max. 8 Wochen nach Beendigung** der Maßnahme erfolgt die Auszahlung erfolgt auf das Vereinskonto.

Förderung von Projekten in der Jugendarbeit durch die Sportjugend

Niedersachsen

Voraussetzungen:

- Gefördert werden **innovative Projekte** im sportpraktischen und überfachl. Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden.
Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.
 - o z. B.: Neue sportliche bzw. außersportliche Angebote für jungen Menschen,
 - o neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung,
 - o Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative Maßnahmen,
 - o gezielte präventive Maßnahmen (insbes. gegen sexualisierte Gewalt)
 - o Punktspiele, Trainingslager, ... werden **nicht** bezuschusst.

Verfahrensweise:

- Kontaktaufnahme mit der Sportjugend Niedersachsen,
- die Antragstellung enthält: Name und Anschrift der Trägerin bzw. des Trägers, Art und Thema der Maßnahme, Termin/Dauer und Ort der Durchführung, Zielsetzung/Inhalte/Ablaufplan und einen Finanzierungsplan (Einnahmen/Ausgaben),
- Förderung bis zu 1.000,-- Euro.

Auszahlung:

- Nach **Beendigung** der Maßnahme unter Einreichung der notwendigen Belege bis max. 8 Wochen nach Beendigung erfolgt die Auszahlung über die Sportjugend Niedersachsen auf das Vereinskonto.

Förderung von J-Teams

Voraussetzungen:

- o mind. 4 Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter bis zu 27 Jahren bilden ein Team,
- o das Team überlegt sich ein praktisches Projekt, das in die Abteilung, den Verein, die Gemeinde ausstrahlt.

Verfahrensweise:

- Kontaktaufnahme mit der Sportjugend Niedersachsen / Sportjugend Osnabrück-Land.
- Darstellung des Projektes mit einem Finanzierungsplan.
- Förderung: Starter-Paket mit bis zu 250 EUR für die Umsetzung des Projektes.

Auszahlung:

- Nach **Beendigung** des Projektes unter Einreichung der notwendigen Belege erfolgt die Auszahlung über die Sportjugend Niedersachsen auf das Vereinskonto.

Förderprogramme des Landkreises Osnabrück und des Kreissportbundes Osnabrück-Land

Geregelte Sportförderung des Landkreises

Förderung der nebenberuflich tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültiger Lizenz. Diese Förderung wird mit den Vereinszuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/innen und Trainer/innen des LSB ausgezahlt. Voraussetzungen, Verfahrensweise und Auszahlung siehe Seite 4. Die dem KSB zur Verfügung stehenden Mittel orientieren sich an der Mitgliederzahl.

Zusätzliche Förderung des Landkreises im Jahr 2019 (vorr.)

Zur Entlastung des Ehrenamts und zur Förderung des Engagements Jugendlicher im Sport stehen im Haushaltsjahr 2019 der Landkreises Osnabrück vorr. Fördermittel in Höhe von insgesamt 190.000 EUR zur Verfügung.

- 110.000 EUR zur Förderung von Einsatzstellen des Freiwilligendienstes im Sport (FSJ und BFD) gefördert werden,
- 45.000 EUR zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- 10.000 EUR zur Förderung von Internet-Auftritten und der EDV-Vernetzung,
- 10.000 EUR zur Unterstützung des Ehrenamtes (Motivation/Begleitung/Verbesserung der Rahmenbedingungen bei LSB-Beratung, ...),
- 10.000 EUR zur Unterstützung der Anschaffung vom Defibrillatoren.

Integrationsmittel des Landkreises

Voraussetzungen

- Der Sportverein plant die Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund/soz. Benachteiligung/Behinderung in den Vereinssport.

Verfahrensweise

- Kontaktaufnahme mit dem Kreissportbund Osnabrück-Land,
- (Formloser) Antrag an den Kreissportbund Osnabrück-Land mit einem Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben),
- Gefördert werden integrative Vereinsprojekte mit bis zu 1.000 Euro pro Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auszahlung

- Nach Abschluss der Maßnahme und Eingang des Verwendungsnachweises sowie der notwendigen Anlagen erfolgt die Auszahlung auf das Vereinskonto.

Jugendförderung des Landkreises

Voraussetzungen

- Plant euer Sportverein die Durchführung von Freizeiten, dann unbedingt an die Förderung des Landkreises (bzw. eurer Kommune) denken.

Verfahrensweise

- Gefördert werden Freizeiten / Fahrten im In- und Ausland
- Die Antragstellung erfolgt beim FD Jugend des Landkreises
- Abgabetermine:
Vorankündigungen für die Freizeit bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Auszahlung

- Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises und der Teilnehmerliste auf das angegebene Konto.

KSB eigene Förderung

Der Kreissportbund Osnabrück-Land gibt Zuschüsse für die Vereinsarbeit im **Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**.

Voraussetzungen

- Für den Sportverein ist beim KSB ein **gültiger Freistellungsbescheid** registriert.
- **Anschaffung Sportgeräte** (Anschaffungspreis insg. min. 200,-- €)
 - o Förderung in Höhe von 50 %, maximale Förderung 1.000,-- €
- Durchführung von **besonderen Veranstaltungen**, die für den Sport im Landkreis Osnabrück national und international werben (z.B. **DM, EM, WM, internationale Ländervergleichswettkämpfe**)
 - o Zuschuss Durchführung DM 250,-- €
 - o Zuschuss Durchführung EM 500,-- €
 - o Zuschuss Durchführung WM 1.000,-- €
 - o Zuschuss Durchführung internat. Wettkämpfe 500,-- €
- **Teilnahme** an besonderen Veranstaltungen (**DM, EM, WM, internationale Ländervergleichswettkämpfe**)
 - o Teilnahme DM, je Teilnehmer 40,-- €
 - o Teilnahme EM, je Teilnehmer 80,-- €
 - o Teilnahme WM, je Teilnehmer 120,-- €
 - o Teilnahme internat. Wettkämpfe, je Teilnehmer 1000,-- €
- **Teilnahme** an besonderen **Lehrgängen (Schiedsrichter, Wettkampfrichter, für die eine besondere Aus- und Weiterbildung vorgeschrieben ist)**
 - o je Teilnehmer 50 % der nach Abzug aller anderweitigen Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühr, Reisekosten und Verpflegung mit Nachweis)
- **Förderung der allgemeinen Jugendarbeit** (z.B. Zeltlagerequipment)
 - o Förderung in Höhe von 50 %, maximale Förderung 1.000,-- €

Verfahrensweise

- Formloser Antrag an die Geschäftsstelle des KSB Osnabrück-Land
 - o mit einem Kostenvoranschlag (Sportgeräte)
 - o mit der Ausschreibung (Wettkämpfe)
- **Abgabetermin: 30.09. eines Kalenderjahres**
- Es besteht eine anteilige **Rückzahlungsverpflichtung** des Zuschusses für die **Anschaffung von Sportgeräten** bei **Beendigung der Mitgliedschaft** im LSB/KSB innerhalb von 10 Jahren nach der Zuschussbewilligung

Auszahlung

- Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises mit den notwendigen Anlagen auf das beim KSB gemeldete Vereinskonto.

Deutsches Sportabzeichen

Der Kreissportbund Osnabrück-Land fördert die Nutzung von Sportabzeichen-Verwaltungsprogrammen in den Sportvereinen.

Für jedes Sportabzeichen, das dem Kreissportbund Osnabrück-Land über ein Sportabzeichen-Verwaltungsprogramm „online“ übermittelt wird, erhält der Sportvereine eine Gutschrift von 0,25 Euro.

Ehrungen für das Ehrenamt

- **LSB – Ehrenamtszertifikat**
 - o Mind. 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
(beim Ehrenamtszertifikat ist ein Wahlamt nicht erforderlich)
- **LSB – Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold**
 - o Bronze für mind. 10 Jahre in einem Wahlamt
 - o Silber für mind. 15 Jahre in einem Wahlamt
 - o Gold für mind. 20 Jahre in einem Wahlamt
- **KSB – Ehrennadel in Silber und Gold**
 - o Silber für mind. 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - o Gold für mind. 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- **Sportjugend Niedersachsen**
 - o Ehrungsurkunde und Sachgeschenk für mind. 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit (Mitarbeiter unter 27 Jahren)
 - o Ehrungsurkunde und Sachgeschenk
 - für mind. 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - für mind. 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

Wurden in unserem Verein Ehrenamtliche in den letzten Jahren geehrt?

Wir können auf Anfrage die Namen der Geehrten mit Ehrungsdatum und Art der Ehrung übermitteln.

- **Franz-Butterwegge-Plakette**
 - o Der Kreissportbund Osnabrück-Land stiftet – mit Genehmigung des Namensgebers und Ehrenvorsitzenden – eine Franz-Butterwegge-Plakette.
 - o Mit dieser soll jährlich **eine Person, ein Team oder ein Verein** ausgezeichnet werden, die / das / der sich im vergangenen Jahr **besonders um das Deutsche Sportabzeichen verdient gemacht** hat.
 - o Die Ehrung ist mit einer Geldzuwendung von 100,00 Euro aus Mitteln des KSB verbunden.
 - o Die Franz-Butterwegge-Plakette werden wir im **Frühjahr** öffentlichkeitswirksam im Heimatverein des/der Ausgezeichneten überreichen.
 - o Bewerbungen sendet bitte formlos bis zum 28. Februar an die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Osnabrück-Land.
- **Ehrungen für Vereine**
 - o **LSB-Plakette bei Vereinsjubiläum: 100 / 125 / ...Jahre**
 - Bei der LSB Ehrung teilen uns die Sportvereine bitte den Termin der Jubiläumsveranstaltung mit.
 - o **Sportplakette des Bundespräsidenten beim 100. Vereinsjubiläum**
 - Die Sportplakette beantragt der Verein über den LSB Niedersachsen. Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport lädt alljährlich zu einer zentralen Verleihung der Sportplakette ein.
 - o **KSB eigene Ehrung für seine Mitgliedsvereine**
 - Geldgeschenk für Vereinsjubiläum: 25. / 50. / 75. / ... Jubiläum
 - Sachgeschenk für runde Jubiläum: 60. / 70. / 80. / ... Jubiläum
 - Voraussetzung: Einladung an den KSB-Vorstand zur Jubiläumsveranstaltung

A u s z u g
aus der
Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G
zum Gesamtvertrag
zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund
- gültig ab 1. Januar 2014 -

2. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 3 aufgeführten Musiknutzungen der Berechtigten nach Ziffer 1 eine jährliche Pauschale.

3. Abgegoltene Musiknutzungen

Folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen.
- (b) Vortragsabende.
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz.
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen.
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten.
- (f) Totenfeiern.
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird.
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz.
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Musiknutzung auf den Internetseiten der Landessportbünde, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- (m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (o) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

4. Gesamtvertragsnachlass bei Veranstaltungen mit Live-Musik.

In Ergänzung der Ziffer 4 des Gesamtvertrages vom 4. März 2014 wird vereinbart: Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses. Der volle Gesamtvertragsnachlass wird gewährt, wenn das Musikfolgeverzeichnis nachgereicht wird.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusatzvereinbarung wird vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 geschlossen.